

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
- ▼ Anlage eines naturnahen Laubwaldes mit standortgerechten Arten
- ▼ Erhalt der offenen Ruderalflur

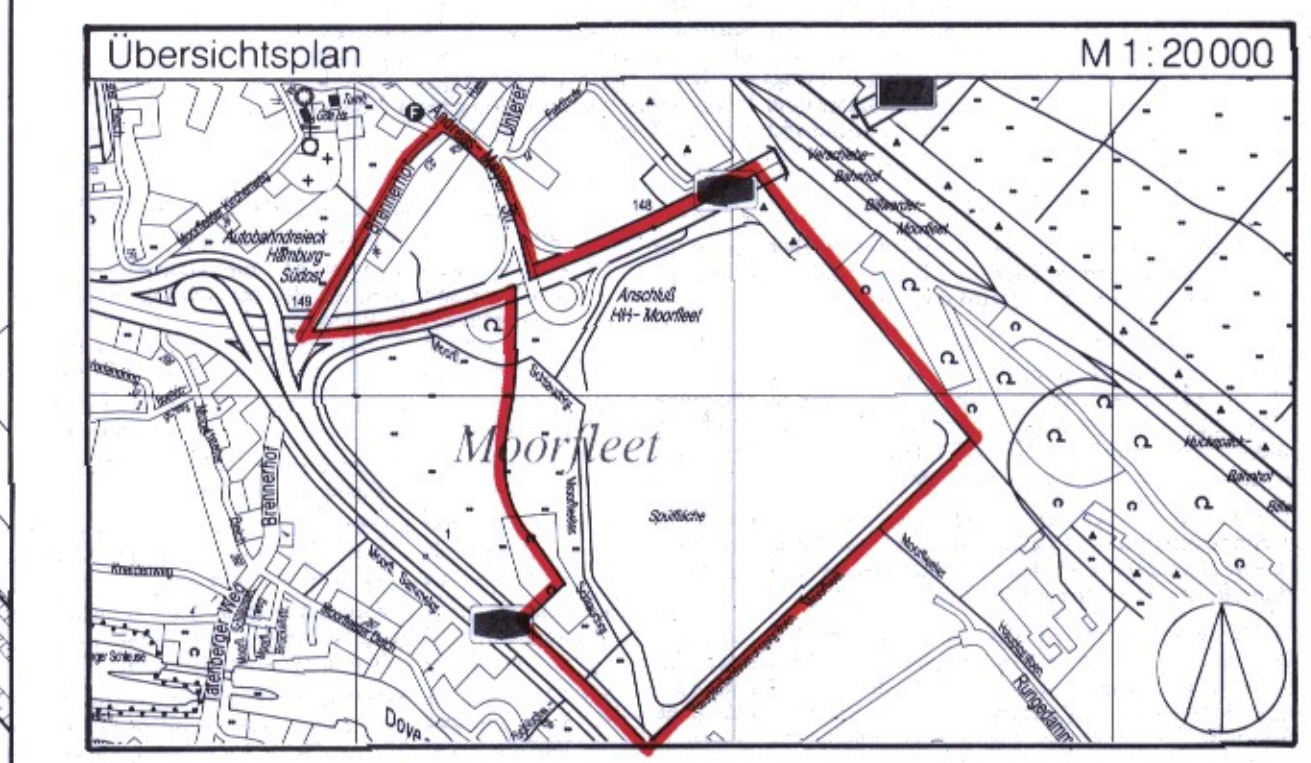
Nachrichtliche Übernahmen

- Mi Mischgebiet
- SO Sondergebiet
- z. B. GRZ 0.2 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- Baugrenze
- z. B. (B) Besondere Festsetzungen (s. § 2 B-Plan)
- Umgrenzung der Grundstücke, denen Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet sind
- Z Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Fläche für Aufschüttungen
- Schutzwall
- Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Festgestellte Bundesfernstraße
- Festgestellte Ausgleichsfläche
- Wasserfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Sonstige Kennzeichnungen und Darstellungen

- Zu begründende Fläche, soweit nicht Nebenanlagen und Stellplätze zulässig sind
- Aussichtspunkt
- Geplante Rad- und Fußwegverbindung mit übergeordneter Bedeutung
- Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
- Vorhandene unterirdische Leitung
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude
- Umgrenzung der Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Hinweise
 Städtebauliche Festsetzungen trifft der Bebauungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22.
 Längenangabe in Metern.
 Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom April 1997.



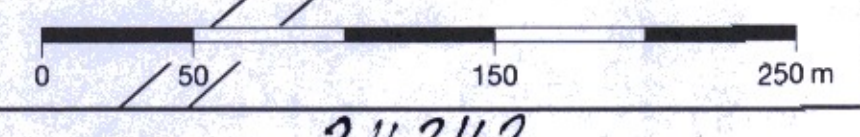
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Grünordnungsplan
Moorfleet 9 / Billwerder 22

Maßstab 1:2500 (im Original) Festsetzungskarte
 Bezirk Bergedorf Ortsteile 612+611

Reproduktion und Druck: FHH - Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 1998

Freie und Hansestadt Hamburg
 Stadtentwicklungsbehörde
 LP23/H-Berikammer ZWG Pl 0113
 Altes Rathaus 4, 20469 Hamburg
 Telefon 33 54-32 92/32 93
 BN, 941-32 92/32 93



24342

Verordnung über den Grünordnungsplan Moorfleet 9 / Billwerder 22

Vom 11. Juni 1998

Auf Grund von § 6 Absätze 2 und 4 sowie § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), und § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Subdelegation von Befugnissen für den Bereich der Bebauungs- und Landschaftsplanung sowie zum Erlaß von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen auf die Bezirksämter vom 2. September 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 für den Geltungsbereich Feldhofe und Brennerhof (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 611 und 612) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Brennerhof – Bezirksgrenze – Bundesautobahn A 1 – über das Flurstück 2631 der Gemarkung Billwerder; über das Flurstück 1885 – Südwestgrenzen der Flurstücke 1885, 1682, 1678, 1675 und 1775; über die Flurstücke 1775, 1885 und 1708 der Gemarkung Moorfleet – Bundesautobahn A 1.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Rekultivierung und die Gestaltung der Fläche für Aufschüttungen gilt:
 - 1.1 Die Oberfläche abgeschlossener Teilbauabschnitte ist unmittelbar nach Fertigstellung zu rekultivieren.
 - 1.2 Die Oberfläche ist als kulturfähiger Abdeckboden mit einer Mindestmächtigkeit von 1,5 m für Gehölzpflanzungen und 0,9 m für Wieseneinsaat auszubilden.
 - 1.3 Der kulturfähige Abdeckboden ist mit geschlossenen Baum- und Strauchpflanzungen und mit Einzelbäumen zu bepflanzen sowie mit Wiesen zu begrünen. Es sind 40 vom Hundert (v. H.) als Gehölzbestand und 60 v. H. als Wiese anzulegen. Die Wiesenflächen sind als benutzbare Rasenflächen und als extensive Wiesenflächen zu gestalten und

zu pflegen. Innerhalb der Wiesenflächen sind Trockenrasenflächen anzulegen und zu pflegen.

- 1.4 Für die Wieseneinsaat ist eine kräuterreiche Wieseneinsaat zu verwenden. Bei den Gehölzpflanzungen sind Pflanzgrößen von 0,5 m bis 1,5 m zu verwenden. Einzelbäume sind zu 70 v. H. als Hochstämme, 30 v. H. sind als Heister mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen.
2. Auf dem Sondergebiet „Betriebsfläche“ sind entlang der Planstraße A Bäume und Sträucher anzupflanzen.
3. Die in der Planzeichnung mit „ ∇ “ bezeichnete Fläche ist alle 3 bis 5 Jahre einmal zu mähen.
4. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen der Planstraße A ist eine Baumreihe zu pflanzen und zu erhalten; die Bäume sind im Abstand von 12 m zu pflanzen.
5. Für die im Bebauungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 festgesetzten Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen gilt, daß großkronige Bäume zu verwenden sind.
6. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Für die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
7. Mindestens 70 v. H. der Wege auf der Fläche für Aufschüttungen und auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind aus wasser- und luftdurchlässigem Material herzustellen.
8. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbaubaren Flächen unzulässig.
9. Die im Bebauungsplan Moorfleet 9/Billwerder 22 auf Fläche „(B)“ festgesetzte Fassadenbegrünung ist mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Die festgesetzte Dachbegrünung ist mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv als Gras-Sedum-Dach zu begrünen.

Hamburg, den 11. Juni 1998.

Das Bezirksamt Bergedorf